

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 190/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Karin R [REDACTED],
N [REDACTED] Deich [REDACTED], Hamburg 83,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die F [REDACTED] Hypothekenbank AG,
vertreten durch ihren Vorstand, die Herren Dr. Günther L [REDACTED],
Gerd S [REDACTED]-M [REDACTED], Dr. Hans Sc [REDACTED] und Dr. Klaus U [REDACTED],
T [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. Hans Fl [REDACTED]
u. Koll., U [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Boujong, Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 22. April 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 12. Zivilsenats des Kammer-
gerichts Berlin vom 3. Juni 1985
- 12 U 4731/84 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 41.625,-- DM.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das
Rechtsmittel verspricht auch im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Soweit die Klägerin Ersatz der gezahlten Bereitstellungs-
zinsen für das erste Halbjahr 1980 fordert, fehlt jeder ur-
sächliche Zusammenhang mit der behaupteten Vertragsverletzung:
Da die Beklagte nur die Endfinanzierung übernommen hatte,
brauchte sie den von ihr zugesagten Kredit erst nach voll-
ständiger Durchführung aller Bauarbeiten auszusahlen; bis zu
diesem Zeitpunkt mußte die Beklagte die vereinbarten Bereit-

- 3 -

stellungszinsen also in jedem Fall zahlen. Unstreitig waren die Arbeiten Mitte 1980 noch nicht beendet. Die Änderung der Zwischenfinanzierung im Juni 1980 war für den Anspruch auf Zahlung von Bereitstellungszinsen für den Endkredit ohne Bedeutung.

2. Es fehlt aber auch am Kausalzusammenhang zwischen der behaupteten Vertragsverletzung und den geltend gemachten Mehrkosten, die durch die Umschuldung des Zwischenkredits von der D■■■■■■ Bank zur C■■■■■■ entstanden sein sollen (höherer Zinssatz, neue Bearbeitungsgebühr). Das Berufungsgericht hat es nicht für erwiesen erachtet, daß die Beklagte der D■■■■■■ Bank den von der Klägerin beanstandeten Bericht Probandt zur Verfügung gestellt hat. Die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Zeugenaussage Freytag übersehen, kann nicht durchdringen. Dieser Zeuge hat allerdings erklärt, Informationen, die er im April 1980 von der Beklagten erhalten habe, hätten dazu beigetragen, daß die D■■■■■■ Bank von einer weiteren Valutierung des Zwischenkredits Abstand genommen habe. Bei diesen Informationen handelte es sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht mehr um den - überholten - Bericht Probandt vom November 1979, sondern um den neuen Besichtigungsbericht des Bauingenieurs Vales vom 15. April 1980. Daß dieser Bericht falsche Angaben enthielt, hat der Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nie substantiiert behauptet. Auch die Revisionsbegründung
beschränkt sich insoweit auf Ausführungen zum Bericht Probandt.

Krohn

Boujong

Halstenberg

Werp

Rinne